

# Satzung des Trachtenvereins Obermaiselstein e.V.

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Trachtenverein Obermaiselstein“ und hat seinen Sitz in Obermaiselstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 21159 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch unabhängig.

Er bezweckt insbesondere:

- a) Erhaltung und Pflege der bodenständigen Allgäuer Gebirgstracht.
- b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (inklusive Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslieder und Volksmusik sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich.
- c) die Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.
- d) Erhaltung und Förderung der Brauchtumsveranstaltungen und Veranstaltungen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, werden. Bis zum 16. Lebensjahr gehören die Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendgruppe an. Mit Eintritt in den Verein werden die aktiven Jahre in der Kinder- und Jugendgruppe zur Mitgliedschaft angerechnet.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben ihre Beiträge voll für das noch laufende Kalenderjahr zu entrichten. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung aus früheren Mitgliedschaften.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat oder 50 Jahre Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernennen.
8. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung und Übergabe der silbernen Ehrennadel, nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und nach 50-jähriger Mitgliedschaft mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt in allen Vereinsangelegenheiten bei Beschlussfassungen eine Stimme abzugeben. Mitglieder bis 16 Jahre haben ihre Wünsche und Anregungen dem jeweiligen Gruppenleiter mitzuteilen, der diese dann der Mitgliederversammlung vortragen kann.
4. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und der erweiterte Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer und Vorplattler.
2. Der erweiterte Ausschuss besteht aus 1. und 2. Jugendvorplattler, Trachtenwart sowie 1. und 2. Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Verhinderungsfall hat der 2. Vorstand die Stellvertretung zu übernehmen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in Teilneuwahlen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Sollte der 1. und 2. Vorstand zurücktreten, darf der restliche Vorstand einen Vertreter benennen, der die Amtsgeschäfte weiterführt, aber nicht als dieser gewählt wird.
6. Der 1. und 2. Vorstand dürfen nicht zu Unzeiten zurücktreten.  
Jeweils gemeinsam gewählt werden:
  - a) 1. Vorstand, Kassier, 2. Beisitzer
  - b) 2. Vorstand, Vorplattler
  - c) Schriftführer, 1. Jugendvorplattler, 2. Jugendvorplattler, Trachtenwart, 1. Beisitzer

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Versammlungsprotokolle und schriftliche Arbeiten des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Zuständigkeit insbesondere des Kassiers:**

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird spätestens drei Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Kassier kann über Ausgaben von bis zu 75 Euro allein entscheiden, über weitere Ausgaben benötigt er die Einwilligung der Vorstandschaft.

### **Zuständigkeit insbesondere des Vorplattlers:**

1. Der Vorplattler ist für das korrekte Anlernen der Trachtentänze zuständig.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes und des erweiterten Ausschusses**

1. Der Vorstand und der erweiterte Ausschuss fassen ihre Beschlüsse in Vorstands- und Ausschusssitzungen oder auf schriftlichen Weg.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind. Der erweiterte Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Personen anwesend sind. Es wird mit einer einfachen Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des erweiterten Ausschusses setzt nicht voraus, dass sämtliche Ämter besetzt sind.

3. Ein Vorstandsbeschluss und ein Beschluss des erweiterten Ausschusses können außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und der Fahnenabordnung,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - h) Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher per Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist auch der 2. Vorstand verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl des 1. Vorstandes, 2. Vorstandes, Kassier und Schriftführers muss jedoch schriftlich durchgeführt werden.
3. Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

1. Für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Der Vorstand nach §26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## **§ 12**

### **Trachtenbeschaffung**

Bei einer Neuanschaffung einer Tracht wird empfohlen, Einheitlichkeit zu befolgen und sich rechtzeitig bei einem der Vorstandsmitglieder Erkundigungen über die Trachtenart einzuholen.

- a) Richtlinien für die Allgäuer Gebirgstracht der Männer:
  - grüner Hut mit Gamsbart
  - weißes Hemd
  - gestickte Edelweißhosenträger (weiß auf grünem Grund)
  - kurze gestickte Lederhose oder lange Bundhose ohne Stickerei
  - graue Trachtenstrümpfe (Strumpfmodel mit drei grünen Ringen)
  - Jägerschuhe
  - Kittel aus grauem Loden mit grünen Spiegeln

b) Richtlinien für die Allgäuer Gebirgstracht der Frauen:

- schwarzes Samtmieder mit Talerkette
- weiße Bluse
- grauer Rock mit schwarzem Samtband
- grüne Schürze
- schwarze Trachtenschuhe oder Jägerschuhe
- schwarze Strickjacke

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins und Vereinsvermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl der Mitglieder unter neun herabsinkt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermaiselstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zuge der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Gemeinde Obermaiselstein zu verwenden hat.